

Die Schweizerische Post  
Rechts- und Stabsdienst  
Viktoriastrasse 21  
Postfach  
3030 Bern

Telefon 058 338 63 80  
Fax 058 667 33 73  
www.post.ch

Postkonto -

<b>FINMA</b>		
ORG	13. JULI 2010	SB
79		
Bemerkung:		Shr

RSD, Viktoriastrasse 21, 3030 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Frau Julia Reidemeister  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern



Ihre Nachricht  
Unser Zeichen  
Kontaktperson  
E-Mail  
Datum

Patrick Graf / Peter Nobs  
[patrick.graf@postfinance.ch](mailto:patrick.graf@postfinance.ch) / [peter.nobs@post.ch](mailto:peter.nobs@post.ch)  
12. Juli 2010

**Rundschreiben 2010/x „Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz“**

Sehr geehrte Frau Reidemeister

Besten Dank für die Einladung zum Entwurf des Rundschreibens „Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz“ (finma-RS) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Einladung wahr und erlauben uns, Ihnen zu einigen Randziffern des vorliegenden Entwurfs des Rundschreibens unsere Bemerkungen zu unterbreiten:

**RZ 60 – Geld- und Wertübertragung (Art. 4 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 VBF)**

Das finma-RS äussert sich zur Geld- und Wertübertragung nicht. Die Definition in der VBF in Art. 4 Abs. 2 entspricht nicht der Definition im Reglement 2010 der Selbstregulierungsorganisation Post (RSRO) Art. 1 lit. h oder derjenigen von Art. 6 lit. d GwV-FINMA im Entwurf. Wir gehen davon aus, dass die Definitionen nicht angepasst werden müssen, da u.E. die VBF sich nicht zur Art und Weise, wie die unterstellten Finanzintermediäre ihre Sorgfaltspflichten erfüllen müssen, da dies Sache der von der FINMA zu genehmigenden SRO-Reglemente bzw. der FINMA selber für die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre ist.

**RZ 88ff – Begriff der Sitzgesellschaft**

Es wäre wünschenswert, wenn die RZ 89 mit der RZ 36<sup>bis</sup> im Anhang II RSRO ergänzt würde. Die RZ besagt, dass falls der Finanzintermediär trotz Vorliegen eines oder beider Indizien gemäss RZ 36 RSRO den Vertragspartner nicht als Sitzgesellschaft qualifiziert, den Grund dafür aktenkundig festhält.

Die Ausführungen zur VBF in RZ 94 beziehen sich lediglich auf die Holdinggesellschaften. Dies im Gegensatz zur RSRO RZ 37 Anhang II und VSB08, RZ 39, welche neben den Holdinggesellschaften explizit auch «Immobilien-gesellschaften etc.» erwähnen. Hier würden wir eine Erweiterung als sinnvoll erachten.

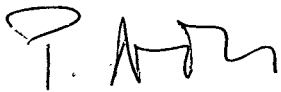
Der Kommentar zur VSB08 definiert den Begriff der Sitzgesellschaften und führt Anwendungsfälle auf. Unseres Erachtens besteht die Gefahr, dass die Ausführungen im finma-RS mit der VSB08 bzw. dem Kommentar der VSB08 nicht gleich aufgefasst werden. Es besteht mit anderen Worten die Gefahr, dass eine Gesellschaft nach VSB08 als Sitzgesellschaft taxiert wird oder werden müsste und gemäss Ausführungen zur VBF der finma nicht. Eine deckungsgleiche Formulierung/Ausführungsbestimmung zum Begriff der Sitzgesellschaft wäre daher u.E. sinnvoll und zu begrüssen.

Datum 12. Juli 2010  
Seite 2

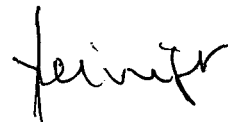
Für eine wohlwollende Prüfung der genannten Anliegen bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen Ihnen für Fragen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post  
Rechts- und Stabsdienst



Peter Nobs  
Leiter



Christine Heiniger  
Fürsprecherin, LL.M.